

Kommission für Öffentlichkeitsarbeit und ethische Fragen  
der Gesellschaft für Humangenetik e.V.

# Stellungnahme zum neuen chinesischen Gesetz über mütterliche und kindliche Gesundheitsvorsorge

Die Europäische Gesellschaft für Humangenetik (European Society of Human Genetics [ESHG]) und der Europäische Verband genetischer Selbsthilfegruppen (European Alliance of Genetic Support Groups [EAGS]) haben in einer gemeinsamen Aktion die Volksrepublik China aufgefordert, die zwangsweise Kinderlosigkeit aus genetischen Gründen aus ihrem neuen Gesetz über mütterliche und kindliche Gesundheitsfürsorge zu streichen. Die nachfolgende Erklärung beider Gesellschaften wurde den Verantwortlichen der Volksrepublik China über den chinesischen Botschafter in London zugestellt. Einzelne europäische Regierungen wurden aufgefordert, diese Stellungnahme auf der 4. UN-Weltkonferenz für Menschenrechte und Frauen in Beijing zu vertreten. Die Stellungnahme wurde auf der Grundlage der Überzeugung abgegeben, daß die Anwendung neuen genetischen Wissens viel zur Leidensminderung betroffener Personen und Familien beitragen kann. Dies muß jedoch auf der Basis von individueller Entscheidungsfreiheit geschehen und im Vertrauen auf Humangenetiker, die die Familien in ihren jeweiligen Entscheidungen unterstützen.

Vertreten durch ihr ESHG-Board Mitglied *Prof. Sperling* hat die Gesellschaft für Humangenetik diese gemeinsame Erklärung der ESHG und der EAGS unterstützt, die im folgenden im Wortlaut der deutschen Übersetzung wiedergegeben wird:

*„Wir, die Unterzeichner, bitten die Volksrepublik China dringend, ihr Gesetz über Mütterliche und Kindliche Gesundheitsfürsorge, das am 1. Juni 1995 in Kraft getreten ist und das eine zwangsweise Kinderlosigkeit aus genetischen Gründen vorsieht, zu ändern. Der Artikel 10 dieses Gesetzes stellt, so wie er formuliert ist, einen Mißbrauch von genetischer Information und eine Verletzung der Menschenrechte dar. Die universell gültige Deklaration der Menschenrechte sichert im Artikel 16 zu, daß „alle volljährigen Frauen und Männer ohne Einschränkungen durch Rasse, Nationalität oder Religion das Recht haben zu heiraten, um eine Familie zu gründen“. Dies ist in ähnlicher Fassung auch Gegenstand des Artikels 12 der Europäischen Menschenrechtskonvention, der nationale Gesetze folgen.*

*Wir erkennen die großen Fortschritte an, die die Volksrepublik China in der Bereitstellung von qualitativ hochwertiger Gesundheitsfürsorge für das chinesische Volk gemacht hat, und teilen ihre Einschätzung von*

*der Notwendigkeit, die Probleme zu erkennen, die genetisch bedingte Erkrankungen für die betroffenen Familien und die Gesellschaft bedeuten. Wir lehnen aber eine voreheliche Selektion durch Ärzte ab, durch die bestimmt werden soll, wer Kinder haben darf und wer nicht, wie dies im Artikel 10 dieses Gesetzes aufgeführt wird: „Ärzte sollen nach der vorehelichen körperlichen Untersuchung dem Mann und der Frau, bei denen eine schwerwiegende genetische Erkrankung diagnostiziert wurde, welche vom medizinischen Standpunkt aus ungeeignet erscheint, um Nachkommen zu haben, die Sachlage erklären und medizinischen Rat erteilen. Die beiden sollen nur dann verheiratet werden, wenn beide langfristigen Kontrazeptionsmaßnahmen oder einer Sterilisierung durch eine Ligationsoperation zustimmen.“*

*Artikel 34 desselben Gesetzes stellt fest: „Personal, das mit der Gesundheitsfürsorge für Mutter und Kind betreut ist, soll strikt den Richtlinien der professionellen Ethik folgen und die Vertraulichkeit der betreffenden Individuen schützen.“ Die professionelle ärztliche Ethik kann jedoch angesichts des Wortlautes des Artikels 10 mit der darin enthaltenen Verletzung der Deklaration der Menschenrechte nicht aufrecht erhalten werden. Dies ist eine Deklaration, die die Volksrepublik China als Mitglied der Vereinten Nationen vorrangig beachten sollte.*

*Bei Abwägung des eklatanten Widerspruchs zwischen den Artikeln 10 und 34 sollte Artikel 34 wegen seiner fundamentalen Bedeutung für die im Gesundheitswesen Tätigen Vorrang haben. Wir bitten deshalb den Kongreß der Volksrepublik dringend, den Artikel 10 zu überprüfen und abzuändern.“*

Für die Kommission: *Prof. Dr. Gerhard Wolff* (Vorsitzender)